

Antrag auf Ausstellung/Verlängerung eines Jagdscheines

Name, Vorname	
PLZ Ort, Straße	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Ggf. Telefonnummer / Email-Adresse

Ich beantrage die Ausstellung eines Verlängerung eines

Jahresjagdscheines für das Jagdjahr 20 /20
 Dreijahresjagdscheines für das Jagdjahr 20 bis 20
 Jugendjagdscheines für das Jagdjahr 20 /20
 Tagesjagdscheines für die Zeit vom bis (max. 14 aufeinanderfolgende Tage)
 Jahres-Falknerschein für 1 Jahr für 3 Jahre

Erklärung über die Gesamtjagdfläche – BITTE RÜCKSEITE BEACHTEN –

Ich bin in **keinem** Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder auf Grund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

Ich bin in folgendem(n) Jagdbezirk(en) zur Jagd befugt:

Lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung der Jagd	Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Mitpacht, Unterpacht, Alleinpacht, entgeltliche Jagderlaubnis)	Anteil	Fläche für die die Jagdbefugnis besteht in ha
Gesamtfläche in ha =				

Erklärung zur persönlichen Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass die in § 17 BJagdG (siehe Rückseite) beschriebenen Unzuverlässigkeitsgründe auf mich nicht zutreffen und ein Verfahren nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG nicht anhängig ist.

Es ist mir nicht bekannt, dass bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 2 und 3 WaffG begründen. Sollte die ausstehende Zuverlässigkeitsprüfung gem. 5 Abs. 5 Nr. 4 WaffG dennoch Bedenken gegen meine Zuverlässigkeit begründen, bin ich mit dem Widerruf des Jagdscheins einverstanden und werde gegen eine ggf. erfolgte Anordnung der sofortigen Vollziehung keinen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VWGO stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- der letzte Jagdschein bzw. das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung bei erstmaligem Antrag
- der Nachweis über den Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung nach § 17 BJagdG (siehe Rückseite) (je nach Jagdscheinart für 1 oder 3 Jagdjahre)

Versicherungsunternehmen

Versicherungsschein-Nr.

zwei aktuelle Passbilder (nur bei der Ausstellung eines neuen Jagdscheinheftes erforderlich).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Die Daten werden erhoben nach §§ 1 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes i. V. m. dem Nieders. Datenschutzgesetz. Die zuvor verlangten Angaben benötigt der Landkreis Osterholz zur sachgerechten Bearbeitung Ihres Antrages. Ich willige der Verarbeitung meiner Daten ein. Die anliegende Belehrung zu dieser Einwilligung habe ich gelesen. Den Inhalt und insbesondere meine Rechte habe ich zur Kenntnis genommen.

Erläuterung zur Erklärung über die Gesamtjagdfläche

Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk

- a) eine Person allein zur Jagd befugt ist: - die gesamte Fläche
- b) mehrere Personen als Mitpächter befugt sind: - die anteilige Fläche (z.B. Jagdbezirk mit 600 ha, 3 Mitpächter = 1/3 Fläche, also 200 ha.
- c) entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind: - sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisinhaber die anteilige Fläche (z.B. Jagdbezirk mit 600 ha, 1 Pächter und 2 Erlaubnisinhaber = 1/3 Fläche, also 200 ha)

Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.

Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen.

Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).

Eine Jagderlaubnis als angestellter Jäger – Forstbeamter, Jagdaufseher usw. – ist nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung der Jagd	Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigentum, Mitpacht, Unterpacht, Alleinpacht, entgeltliche Jagderlaubnis)	Anteil	Fläche, für die die Jagdbefugnis besteht, in ha
1	Dachshagen	Mitpächter	1/3	200 ha
2	Wolfsberg	entgeltliche Jagderlaubnis	1/8	50 ha
Gesamtfläche in ha =				250 ha

Versagung des Jagdscheines (§ 17 BJagdG)

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
 1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
 1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
 1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist, nicht eingerechnet wird die Zeit in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.